

17. Oktober 1920.

Ausserordentliche Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Wil

nach vorausgegangener, gesetzlich erfolgter Auskündigung,
Sonntag, den 17. Oktober 1920,
vormittags 11 Uhr in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

Die Gemeinde zählt	1315	Stimmfähige Bürger.
Wohnen sind für die Gemeinde	768	" "

Gemeindeführer: Dr. Ernst Wild, Gemeindevorstand,

Protokollführer: Alfred Elser, Gemeinderatsschreiber.

Der Gemeindevorstand eröffnet die Versammlung mit Angabe
der frühigen ausserordentlichen

Traktanden:

1. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
Gewährung eines Darlehens an die Kosten der Elektrifizierung der Strassenbahn Frauenfeld-Wil.
2. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend
finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinde an einer event. zu gründenden Baugenossenschaft zum Zwecke der Förderung des Wohnungsbaues und daheriger Errichtung einer Wohnungskolonie.

Die Versammlung wählt für die frühigen Verhandlungen
den Doni als Vorsitzenden, nämlich die Herren:

1. Tung Ferdinand, Kantonsrat,
2. Müller-Joelin, Arnold, Ortsverwaltungsvertragspräsident,
3. Meng Otto, Gemeinderat.

Nach Hinweis auf die im Einklang stehenden, jedem
Stimmfähigen Bürger eingehenden Fristen wird
von einer Verlesung derselben an der frühigen Versammlung
Abstand genommen.

Der Gemeindevorstand macht im Voraus Mitteilung über den drohenden
Herd der Küsterrevision und der aggregativen Ausgabe derselben.
Er bemerkt, daß der Gemeinderat hoffe, den Küsterfuß auf 3,5%
reduzieren zu können. Jedenfalls wurde nicht unzulässig
Lösungsmöglichkeiten werden müssen.

17. Oktober 1920

2.

Gutachten und Antrag
des Gemeinderates betreffend finanzielle Beteiligung
der politischen Gemeinde an einer event. zu gründenden
Baugenossenschaft zum Zwecke der Förderung
des Wohnungsbauens und daheriger Errichtung einer
Wohnungskolonie.

Werte Mitbürger!

Wird nunmehr die Zeit von Außen und das mit Ringstrassenbau wohl-
stündige Aussetzen der grünen Gärten, ist ein in der, wie
in anderen größeren Gemeinden, die eine anfängliche Wohnungs-
knappheit eine eigentliche Wohnungsnot entstanden. Das Gemein-
derat hat sich deshalb im Frühling dieses Jahres veranlaßt, mit regie-
rungsrechtlicher Genehmigung von den gesetzlichen Bestimmungen betr.
Einsparung der Kindererhaltung Gebühren zu erlassen. Daraus kann
ersahen, welche die Notwendigkeit ihrer Anwendung in der Gemein-
de nicht genügend auszumachen vermögen, Kindererhaltung und Auf-
erhaltung vorwiegend oder auszuweichen. Diese Maßnahmen haben
die Wohnungsnot noch nicht zu beseitigen vermocht; sie konnten lediglich
ein weiteres Aufschub derselben bewirken. Es ergibt sich
deshalb für die Beförde, angesichts der Notwendigkeiten in der Unterbringung
von Kindern, welche zufolge Auflösung der bisherigen Mietverhältnisse
andauernde Unterkünfte finden sollten, und der damit immer stärker
zunehmenden Nachfrage nach Wohnungen, die Notwendigkeit, der Sache
der Förderung des Wohnungsbauens vorant zu treten.

Somit im Juli 1919 hatte sich ein Ausschuß des städtischen Hand-
werker- und Gewerbevereins, der Tischlermeister, der Werkstoffgewerkschaft,
des Hand- und Grundbesitzervereins und der Werkstoffvereins ein
Initiativkomitee, in welchem die Beförde ebenfalls vertreten war, zum
Zwecke der Gründung der Sache der event. Gründung einer Baugenossen-
schaft gebildet. Die von diesem Komitee am Hand gemeinsamen Vorarbeiten
würden dann aber wieder sistiert, weil dasselbe speziell durch Meister-
Korippen sich nicht die nötige Zustimmung zeigte. Das Gemeinderat hat nun
in der letzten Zeit, von obigen Erwägungen geleitet, das Initiativkomitee
verpflichtet, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen. Es ist dies geschehen.
Dabei zeigt sich gegenüber der Situation von 1919, speziell mit Rücksicht
auf die Arbeitslosigkeit eine wesentlich andere Lage. Es haben sich seitdem,
und bevor die Sache der Gründung einer Baugenossenschaft vor die Öffentlichkeit
trat, bereits 30 Häuserbauten auf Grund der mühseligen Beschaffung

17. Oktober 1920.

were kindigen können. Die von Hund und Raute übernommenen Leistungen (Leistung und Laufzeit) dürfen zusammen 50% der Totalbeiträge nicht übersteigen. Die Steuerbefreiungspflicht des Raute ist an die Einhaltung gleichmäßiger Beiträge der Gemeinde geknüpft.

Es liegt nun auf der Hand, daß, sofern in Weil eine Genossenschaft sich bilden sollte, dieselbe in erster Linie auf die Mitarbeit von Hund und Raute und Gemeinde angewiesen ist. Die Beiträge von Hund und Raute hängt aber im wesentlichen von der Beteiligung der Gemeinde ab. Ohne Gemeindebeteiligung kein Rautebeitrag und ohne diesen keine Hundbeteiligung. Somit ergibt sich in erster Linie die Frage, ob die Gemeinde Weil sich an einer zu gründenden Genossenschaft beteiligen soll.

Unter dem 3. Juli 1919 gelangte der Landrats- und Genossenschaftsrat an den Gemeinderat mit einem Zirkularschreiben, worin auf den bestehenden Zustand hingewiesen wird, daß die private Geschäftigkeit in Weil seit längerer Zeit vollständig darniederliegt und worin ferner mitgeteilt wird, daß der Verein im Laiffe Hefe, Mittel und Wege zu finden, um die Geschäftigkeit auf kommunalen oder genossenschaftlichem Boden zu fördern. Die Vorhältnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht verbessert. Die private Geschäftigkeit liegt noch darnieder und es ist nicht zu erwarten, daß ungeachtet der Notwendigkeit in der Geldbeschaffung, ungeachtet der hohen Zinsen, der hohen Materialbeschaffung und der sehr hohen Löhne so rasch eine Umkehr zum Gassen eintrete. Dazu kommt noch die immer mehr sich fühlbar machende Wohnungsnot. Abhilfe kann auf privatem Wege nicht erreicht werden, es müßte dieselbe durch auf kommunalen oder genossenschaftlichem Boden versucht werden müssen. Auf kommunaler Grundlage die Frage der Wohnungsnot zu lösen, ist ungeachtet der sehr hohen Kosten außerordentlich hohen finanziellen Forderungen der Gemeinde für ihre sonstigen Ausgaben ausgeschlossen. Auf die Gemeinde müßte ihre Ausgaben für die Zukunft auf das Notwendigste beschränken müssen und ihre Aufmerksamkeit und ihre Kräfte in vorwiegendem Maße der Forderung der Bildung durch die Entwicklung und die Zirkularschreiben der aufzubehaltenen Lücken spenden müssen. Die Wohnungsfrage kann also nicht in Weil nur eine genossenschaftliche Regelung erfolgen, wobei die Gemeinde unter gewissen Vorbedingungen und Bedingungen die finanzielle Hilfe ihrerseits gewährt. Diese Mitarbeit kann nur durch einen gewissen beschränkten Einfluß und sich lediglich im Rahmen der vorerwähnten Grundbesitzes bewegen.

17. Oktober 1920.

Einige gebeten, daß sie die Bürgervereinsleitung freundlich darüber anfragen, ob sie die ihr zugewiesene finanzielle Mittelstelle genehmigen will oder nicht. Wird diese zugestimmt, so wird die Gründung der Bürgervereinspflicht daraufhin bezogen. Hierbei ist die Menge gelistet und ein definitives Projekt, umfassend eine bestimmte Zahl von Wohlfahrtsstellen auf dem zu bestimmenden Gelände - es können im Bereich Grundstücke im Kind- und Ostquartier - festgelegt werden müssen, wobei die Gemeinde eine bestimmte Mitspracherecht durch ungenügende Verteilung im Vorhanden haben muß. Diese Bedingung wäre ohne weiteres von der Leitungsverwaltung zu erfüllen.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der ganzen Angelegenheit befaßt. Nach seiner Auffassung sind Angelegenheiten der bestehenden Wohlfahrtsstellen zur Befreiung der Wohlfahrtsstellen notwendig. Diese ist aber nur zu befrichtigen durch Verhandlungen und diese Verhandlungen können nur bei ungenügender Verhandlung stattfinden. Durch eine Gemeindefinanzierung von Fr. 67'500.- werden Verhandlungen von Grund und Boden im Totalbetrag von Fr. 204'500.- gestattet. Diese Verhandlungen unserer Gemeinde durch den Kauf, gebietet die Richtigkeit, denn über die billige Rückzahlung auf das Kaufgeld, das für die Person zu den durchgeführten ist und dem die diese Weise Arbeits- und Wohlfahrtsstellen notwendig werden können. Durch diese Lösung der Wohlfahrtsstellen mit ungenügender Grundlage ist es immer noch möglich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinde in einem notwendigen Rahmen zu halten, andererseits bei der Verhandlung der Mittel mitbestimmen zu können. Durch die Verhandlungen der Gemeinde ist die Verhandlungsmöglichkeit eingeschränkt und jedes Mitglied bei den Verhandlungen eingeschlossen. Der Verhandlungen werden einfach, aber zeitgemäß und gebaute Wohlfahrtsstellen gegen einen ungenügenden Mietzins notwendig. Alle diese Momente lassen eine finanzielle Mittelstelle der Stadtgemeinde als notwendig und ungenügend notwendig sein. Dasselbe soll jedoch zum Verhandlungen auf eine bestimmte Weise befreit sein, nicht jedoch befreit sein, als die Gesamtbeträge und nur dann befreit werden, wenn eine Bürgervereinspflicht gegründet wird und Grund und Boden der Finanzierung sich beteiligen.

Wir bitten Sie um das, Sie wollen beschließen:

1. Der Gemeinderat sei ermächtigt, an einer zum Zweck der Wohlfahrtsstellen zu gründenden Bürgervereinspflicht sich mit einer Verhandlung von Fr. 67'500.- und einem Mietzins-

- 1. Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."
- 2. Die 'Hörsel' von 69'500 - für eine 'Hörsel' von 110'500 - zu befreit werden."
- 3. Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

Stimmungen: Gegen Schickrecht - drei Stimm und gegenwärtig
 folgende Andrer:

1/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 1/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 2/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 3/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 4/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 5/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."

2/ 6/ Die Gemeinde wolle beschließen: "So sei von einer 'Hörsel' für 45000 - wofür mit einer Opiumsteuer von 110'500 - zu befreit werden."